

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVA GmbH für eigene Softwareprodukte - BVQ

Stand: Februar 2013

§ 1 Vertragsgegenstand - Nutzungsrechte

1. Soweit SVA GmbH („der Lizenzgeber“) dem Lizenznehmer Software zur Verfügung stellt, wird hiermit eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software sowie der zugehörigen schriftlichen Materialien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt. Sämtliche Rechte, die dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben SVA GmbH vorbehalten.

2. Folgende Nutzungsrechte werden dem Lizenznehmer eingeräumt:

2.1. die Nutzung der Software zu internen Geschäftszwecken. Soweit der Lizenznehmer die Software auf einem Netzwerkserver installiert, auf dem mehrere Nutzer Zugriff haben, hat er für jeden Client, der auf die Software Zugriff nehmen kann, eine gesonderte Client-Zugriffslizenz zu erwerben, Firmen oder Konzernlizenzen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung

2.2. die Vervielfältigung der Software, soweit dies für Sicherungs- oder Archivierungszwecke erforderlich ist, wobei der Lizenznehmer zu einer darüber hinausgehenden Vervielfältigung nur berechtigt ist, wenn er hierfür vom Lizenzgeber zusätzlich Server bzw. Client-Lizenzen erworben hat und auf jeder von ihm angefertigten Kopie dieselben Urheberrechts- oder anderen Eigentumsvermerke anbringt, die das Original trägt.

2.3. die Vervielfältigung der Dokumentation (soweit diese nicht zur Verfügung gestellt wird) entsprechend der Anzahl der von dem Lizenznehmer zusätzlich erworbenen Lizenzen.

3. Voraussetzung für eine dauerhafte Übertragung der Software an Dritte ist, dass die Software sowie die gesamte Dokumentation vollständig auf den Dritten übertragen wird (d.h. dokumentierte Weitergabe sämtlicher Kopien und endgültige Löschung aller betroffenen Dateien beim Lizenznehmer) und sich der Dritte gegenüber der SVA GmbH mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber unverzüglich jede Weiterübertragung der Software sowie den Namen und die Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung von Software, die im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5 zu Analyse-Zwecken außerhalb des eigenen Geschäftsbetriebes eingesetzt wird, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Folgende Nutzungen sind dem Lizenznehmer ausdrücklich verboten:

4.1. jede Vervielfältigung der Software oder Dokumentation, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Ziffer 2.2 ausdrücklich gestattet ist.

4.2. jede Veränderung oder Dekompilierung der Software, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Soweit der Lizenznehmer zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Computerprogrammen oder in anderen Fällen gesetzlich zur Dekompilierung der Software berechtigt ist, erklärt sich der der Lizenzgeber bereit, nach eigener Wahl entweder die erforderlichen Informationen über den Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen oder die erforderlichen Änderungen der Software gegen angemessenes Entgelt selbst vorzunehmen.

4.3. jeder Vertrieb und jede Unterlizenzierung, insbesondere jede Vermietung oder andere kommerzielle Gebrauchsüberlassung der Software an Dritte. Insbesondere darf das Produkt zu keiner Zeit in das System eines Dritten eingespielt werden.

4.4. jede Nutzung für andere als betriebsinterne Zwecke, z.B. die Verarbeitung von Daten Dritter (Auftragsdatenverarbeitung).

4.5. Die Lizenzierung erfolgt entsprechend den SVC-Kapazitätsstufen. Bei Veränderung der Kapazitätsstufe des SVC ist eine Nachlizenzierung entsprechend der gültigen SVA-Preisliste erforderlich. Der Lizenznehmer verpflichtet sich daher, Änderungen der SVC Kapazitätsstufen mitzuteilen.

§ 2 Urheber-, Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Das gelieferte Softwareprogramm ist urheberrechtsgeschützt (§§ 69a ff, UrhG). Dies gilt gleichfalls für weitere Programme im Rahmen eines gegebenenfalls miterworbenen Programmpakets und dessen Inhalt, wie z.B. Datenträger, Benutzerhandbuch, Tastaturschablone, etc.

2. Der Lizenznehmer erhält durch den Erwerb der Software nur das Eigentum an dem Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, wobei sich SVA GmbH das Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung vorbehält. Sämtliche Rechte des Lizenznehmers sind in der Lizenzvereinbarung abschließend geregelt. Abgesehen von den gesetzlichen Rechten stehen dem Lizenznehmer keine darüber hinaus gehenden Rechte zu.

3. SVA GmbH behält sich insbesondere alle Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte vor (vgl. § 1 Ziff. 3.).

§ 3 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt stets die vorherige abschließende Klärung aller relevanten technischen Fragen voraus.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lizenznehmers voraus.

3. Kommt der Lizenznehmer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Software in dem Zeitpunkt auf den Lizenznehmer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Wird die Softwarelizenz nicht unmittelbar vom Lizenzgeber, sondern von einem zum Vertrieb berechtigten Dritten erworben, so gelten dessen Lieferbedingungen.

§ 4 Gewährleistung

1. SVA GmbH gewährleistet die Funktion der Software bei normalen Gebrauch und in Übereinstimmung mit der Spezifikation. Nicht gewährleistet wird der ununterbrochene, fehlerfreie Betrieb der Software.

2. Die Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Fehler müssen vom Lizenzgeber in allen Fällen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Fehler, die bei dieser Untersuchung im Rahmen ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar waren, aber später auftreten, müssen vom Lizenzgeber unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung des Fehlers enthalten, um dem Lizenzgeber die Identifizierung und Beseitigung des Fehlers zu ermöglichen. Die Beseitigung des Fehlers setzt voraus, dass der festgestellte Fehler vom Lizenzgeber reproduziert werden kann.

3. Bei berechtigter Mängelrüge leistet der Lizenzgeber Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung als unzumutbar oder fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder – soweit der Fehler nicht unerheblich ist – Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Soweit nicht nur unerhebliche Fehler vorliegen, steht dem Lizenznehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen (insbesondere Verschulden) ein Schadensersatzanspruch in den Grenzen von § 8 zu.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung.

5. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Lizenznehmer an der Software nicht autorisierte Änderungen oder Bearbeitungen vornimmt, es sei denn, er weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche verursacht wurde und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

6. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass die Software jeweils vor der Überlassung an den Lizenznehmer mit Hilfe eines Anti-Viren-Programms geprüft wird, um das Risiko von Computer-Viren auf ein Minimum zu reduzieren. Der Lizenzgeber empfiehlt dem Lizenznehmer jedoch, ebenfalls Anti-Viren-Programme einzusetzen, um das eigene Computersystem vor dennoch ggfls. vorhandenen Viren zu schützen.

§ 5 Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Soweit der Lizenznehmer wegen der vertragsmäßigen Nutzung von durch SVA GmbH gelieferter Software Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich SVA GmbH, den Lizenznehmer von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn

a) der Lizenznehmer SVA GmbH von gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt,

b) SVA GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und

c) der Lizenznehmer SVA GmbH bei der Abwehr oder Beilegung des Anspruchs durch angemessene Hilfestellung unterstützt.

2. Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß dem vorstehenden Absatz geltend gemacht worden oder nach Einschätzung von SVA GmbH zu erwarten, so ist SVA GmbH berechtigt, auf eigene Kosten

a) die betroffene Software so zu verändern oder auszutauschen, dass die Schutzrechte des Dritten nicht mehr verletzt werden, oder

b) das Recht zur Benutzung der Software von dem Dritten zu erwerben.

Können die vorgenannten Maßnahmen durch SVA GmbH nicht innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.

3. Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung gemäß § 6 Ziff. 1 ist SVA GmbH nur in den Grenzen von § 7 zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet.

4. Die Rechte des Lizenznehmers gemäß dieses § 8 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf Vorgaben/Spezifikationen des Lizenznehmers beruht oder darin liegt, dass dieser eine nicht von SVA GmbH genehmigte Änderung an der Software durchgeführt hat, diese entgegen den Funktionsanweisungen von SVA GmbH benutzt oder die Software mit nicht von SVA GmbH genehmigten Programmen oder Datenverarbeitungsanlagen kombiniert.

§ 6 Haftungsbeschränkung

1. Der Lizenzgeber haftet nicht für Sachschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Lizenzgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Eine Haftung besteht nur, wenn das Lizenzmaterial in der gültigen und unveränderten Originalfassung belassen wurde.

§ 7 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufen besonders für alle Informationen und sonstigen Daten, die explizit als vertraulich bezeichnet werden oder eindeutig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind oder entsprechend als solche gekennzeichnet wurden.
2. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch die eine Vertragspartei bereits rechtmäßig im Besitz der anderen Vertragspartei befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.
3. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, für deren Offenbarung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertragspartei, die sich auf eine solche Ausnahme beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.
4. Die Parteien stellen durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch ihre jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter entsprechend den Regelungen dieser AGB zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Dasselbe gilt, wenn sich die Parteien zur Erbringung ihrer Leistungspflichten sonstiger Dritter bedienen. Die Parteien werden einander die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen und sich gegenseitig, insbesondere im Rahmen gesetzlich oder behördlich erzwungener Auskunftspflichten, soweit wie dies möglich und erlaubt ist, über die Auskunftserteilung informieren und sich bei deren Erfüllung gegenseitig unterstützen.

§ 8 Obhutspflicht

Der Lizenznehmer wird die von SVA GmbH gelieferten Originaldatenträger soweit ihm dies zumutbar ist an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren, sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinweisen.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

1. Beide Parteien sind jederzeit berechtigt, den Lizenzvertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer:
 - a) fällige Vergütungszahlungen auch nach schriftlicher Nachfristsetzung durch den Lizenzgeber nicht innerhalb von 30 Tagen zahlt, oder
 - b) gegen die Lizenzbedingungen unter § 1 oder § 4 verstößt.
2. Erfolgt die außerordentliche Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung des Lizenznehmers, so hat dieser keinen Anspruch auf Rückzahlung von Lizenzgebühren. Alle Rechte des Lizenznehmers an dem Programm erlöschen. Der Lizenznehmer hat alle Kopien des Programms zu löschen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 10 Nutzungsbedingungen für OEM-Programmpakete

BVQ enthält folgende IBM Software:

DB2 BVQ Enterprise Authorized User single install (3 Authorized User pro BVQ Lizenz).

1. Die Lizenz für die IBM Software ist eine OEM-Version. Die Nutzung der IBM Software ist nur in Verbindung mit der Nutzung von BVQ erlaubt. Die jeweiligen Hersteller-Lizenzbestimmungen der eingesetzten OEM Software sind einzuhalten und können von SVA jederzeit auf Einhaltung überprüft werden.

2. Die in BVQ integrierte IBM Software ist Eigentum der IBM oder eines IBM Lieferanten und wird urheberrechtlich geschützt und lizenziert; IBM erteilt dem Endkunden eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Programms.

3. Die in BVQ enthaltene IBM Software darf 1.) in dem oben definierten Umfang (3 Authorized User pro BVQ Lizenz) genutzt werden und es dürfen 2.) Kopien des Programms, einschließlich einer Sicherungskopie, zur Unterstützung dieser Nutzung erstellt und installiert werden. Die Bedingungen dieser Lizenz gelten für jede Kopie.

4. Wenn das DB2 Programm als Programmupgrade erworben wird, darf es nach der Installation des Upgrades nicht mehr verwendet werden.

5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder Benutzer das Programm - unabhängig davon, ob der Zugriff lokal oder von einem fernen System aus erfolgt - bestimmungsgemäß verwendet und die Bedingungen dieser Vereinbarung beachtet werden.

6. Es ist insbesondere nicht zulässig, das Programm abweichend von den Bestimmungen dieser Vereinbarung 1) zu nutzen, zu kopieren, zu ändern oder weiterzugeben, 2) umzuwandeln (reverse assemble, reverse compile), oder 3) in Unterlizenz zu vergeben, zu vermieten oder anderweitig weiterzugeben.

7. SVA kann die DB2-Lizenz fristlos kündigen, wenn gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung verstoßen wird. In diesem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet sämtliche Kopien des Programms sowie die zugehörigen Berechtigungsnachweise zu vernichten.

§ 11 Bundesdatenschutzgesetz

Die SVA GmbH ist gemäß §§ 27, 28 BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Erfüllung der Geschäftszwecke zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden bei der SVA GmbH gespeichert. Der Auftraggeber erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 Abs. 1 BDSG. Der Auftraggeber kann der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist an die verantwortliche Stelle [SVA GmbH, Borsigstraße 14, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt, mail@sva.de] zu richten.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens für Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist Wiesbaden.

§ 13 Sonstiges

1. Abreden der Vertragsparteien, die von den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Abbedingung der Schriftform.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen hiervon unberührt.